



# **Einwohnergemeinde Unterseen**

---

## **Kurtaxenverordnung**

Gemeinderat vom 17. Februar 2020  
in Kraft rückwirkend ab 1. Januar 2020



---

# Kurtaxenverordnung der Einwohnergemeinde Unterseen

---

Der Gemeinderat Unterseen,

gestützt auf die Artikel 6 und 8b des Kurtaxenreglements der Einwohnergemeinde Unterseen vom 16. Dezember 1985,

beschliesst:

## I. ALLGEMEINES

### **Artikel 1**

Grundsatz

<sup>1</sup> Die Beherbergenden sind verpflichtet, die Gebäude, in denen sie zu Übernachtungszwecken Raum zur Verfügung stellen, mit einheitlichen Schildern zu kennzeichnen.

<sup>2</sup> Die Schilder sind zum Selbstkostenpreis bei der Bauverwaltung der Gemeinde zu bestellen und werden mit Angabe der Zahlen der zur Verfügung gestellten Apartments, Zimmer und Schlafplätzen gut sichtbar am oder beim Gebäude angebracht.

### **Artikel 2**

mehrere Beherbergende

<sup>1</sup> Stellen in einem Gebäude mehrere Beherbergende Raum für Übernachtungszwecke zur Verfügung, ist ein Schild je Beherbergerin oder Beherberger anzubringen, maximal aber drei Schilder am gleichen Gebäude.

<sup>2</sup> Zwei oder drei Beherbergende im gleichen Gebäude können sich anstelle mehrerer Schilder nach Absatz 1 auf ein gemeinsames Schild nach Absatz 3 verständigen.

<sup>3</sup> Bei vier Beherbergenden im gleichen Gebäude haben sich diese auf ein gemeinsames Schild zu verständigen, das die nötigen Angaben zu allen Beherbergenden und zu allen zur Verfügung gestellten Übernachtungsmöglichkeiten enthält.

<sup>4</sup> Bei mehr als vier Beherbergenden im gleichen Gebäude haben sich diese auf die kleinstmögliche Zahl von gemeinsamen Schildern nach den Absätzen 2 und 3 zu verständigen, welche die nötigen Angaben zu allen Beherbergenden und zu allen zur Verfügung gestellten Übernachtungsmöglichkeiten enthalten.

### Artikel 3

Inhalt der Schilder

<sup>1</sup> Die Schilder haben zu enthalten:

- a) die Anzahl der für Übernachtungszwecke zur Verfügung gestellter Apartments (bezeichnet als: Apartments),
- b) die Anzahl der für Übernachtungszwecke zur Verfügung gestellter Räume (bezeichnet als: Rooms),
- c) die Anzahl der für Übernachtungszwecke zur Verfügung gestellter Schlafplätze (bezeichnet als: Beds),
- d) die Adresse des Gebäudes (Strasse, Nummer, Ort),
- e) die Bezeichnung, unter der die Übernachtungsmöglichkeit angeboten wird,
- f) einen QR-Code mit den Angaben nach Artikel 4 und
- g) das Logo der Tourismus-Organisation Interlaken.

<sup>2</sup> Die Angaben nach Absatz 1 Buchstaben a bis c beinhalten:

- a) Apartments: die Zahl der im Gebäude für Übernachtungszwecke zur Verfügung gestellten, in sich abgeschlossenen Wohnungen mit Kochgelegenheit und Nasszellen;
- b) Rooms: die Zahl der im Gebäude für Übernachtungszwecke zur Verfügung gestellten Räume und Nebenzimmer, inbegriffen der Zimmer aus Apartments;
- c) Beds: die Anzahl der für Übernachtungszwecke zur Verfügung gestellten Schlafplätze in allen Räumen nach Buchstabe b.

### Artikel 4

QR-Code

<sup>1</sup> Der auf dem Schild anzubringende dynamische QR-Code hat Auskunft zu geben über:

- a) die beherbergende Person (Name und Vorname mit Adresse oder Name der juristischen Person mit Adresse),
- b) die Bezeichnung, unter der die Übernachtungsmöglichkeit angeboten wird,

c) die zuständige Kontaktperson vor Ort (Name, Vorname und Adresse und, soweit von der beherbergenden Person nicht abgelehnt, die Festnetz- oder Mobilenummer und/oder die E-Mail-Adresse).

<sup>2</sup> Änderungen in den Angaben nach Absatz 1 erfordern keinen neuen QR-Code, bei einer Änderung von Buchstabe b jedoch ein neues Schild.

### **Artikel 5**

Gestaltung der Schilder

Die Gestaltung der Schilder ergibt sich aus Anhang 1.

### **Artikel 6**

Bestellung der Schilder

<sup>1</sup> Die Beherbergenden bestellen die Schilder mit den nötigen Angaben nach den Artikeln 3 und 4 bei der Bauverwaltung.

<sup>2</sup> Bei Schildern nach Artikel 2 Absätzen 2 bis 4 haben die Beherbergenden zudem die gemeinsame Ansprechstelle zu bezeichnen.

<sup>3</sup> Mit der Bestellung der Schilder werden die Kosten für die Herstellung der Schilder zur Zahlung fällig. Die Beherbergenden nach Absatz 1 bzw. die Ansprechstelle im Fall von Absatz 2 erhalten eine Rechnung mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen.

### **Artikel 7**

Herstellung der Schilder

Die Bauverwaltung lässt die Schilder nach den Angaben der Beherbergenden herstellen.

### **Artikel 8**

Anbringen der Schilder

<sup>1</sup> Die Schilder sind innert zwanzig Tagen nach Erhalt so am Gebäude zu fixieren, dass sie vom Hauptzugang her gut und frühzeitig eingesehen werden können.

<sup>2</sup> Alternativ können sie in geeigneter Form beim Zugang zum Gebäude angebracht werden.

<sup>3</sup> Die Montage der Schilder erfolgt durch die Beherbergenden. Diese können den Werkhof mit der Montage beauftragen.

<sup>4</sup> Werden die Schilder trotz einmaliger Mahnung durch die Beherbergenden nicht montiert, erfolgt die Montage unter Kostenfolge durch den Werkhof. Die Beherbergenden sind verpflichtet, dem Werkhof dafür die Schilder auszuhändigen.

### **Artikel 9**

Kosten

Die Kosten für die Herstellung der Schilder und das Anbringen, soweit dieses der Gemeinde übertragen wird oder gestützt auf Artikel 8 Absatz 4 erfolgt, ergeben sich aus Anhang 2.

### **Artikel 10**

Änderungen an den Angaben auf den Schildern

Bei Änderungen an den Angaben auf den Schildern, inbegriffen Änderungen, die einen neuen QR-Code erfordern, sind durch die Beherbergenden oder die Ansprechperson nach Artikel 6 Absatz 2 umgehend bei der Bauverwaltung neue Schilder zu bestellen.

### **Artikel 11**

Wiederhandlungen

Widerhandlungen gegen diese Verordnung werden von der Finanzkommission auf Antrag der Bauverwaltung mit einer Busse bis Fr. 2'000.00 bestraft, sofern es sich nicht gleichzeitig um eine Widerhandlung gegen das Kurtaxenreglement handelt, die mit Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft werden kann.

### **Artikel 12**

Erstbeschilderung

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt der Erstbeschilderung nach dieser Verordnung, die im Verlaufe des Jahres 2020 stattfinden soll.

### **Artikel 13**

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

**NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES**

Der Präsident:

Der Sekretär:

Unterseen, 17. Februar 2020

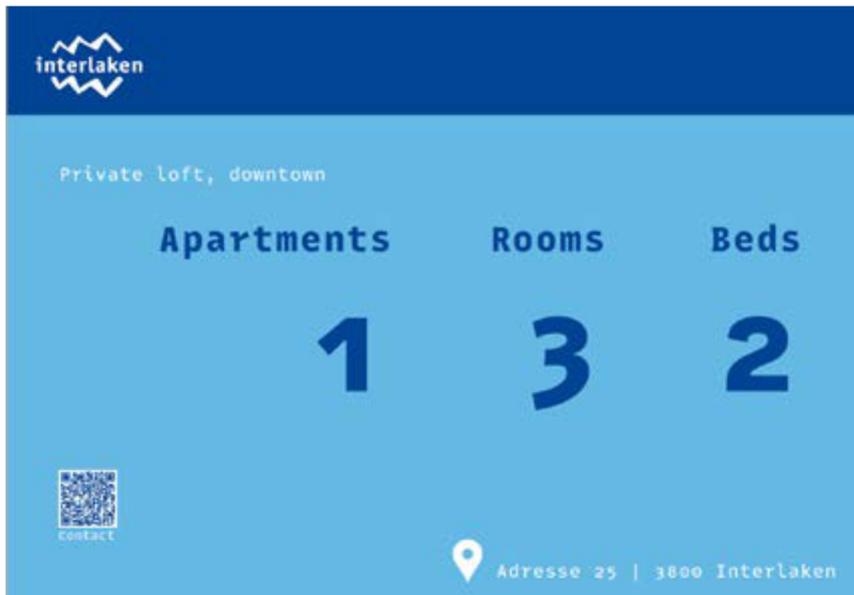
sig. Jürgen Ritschard

sig. Peter Beuggert

## Anhang 1

### Darstellung der Schilder (Artikel 5)

1. Übernachtungsmöglichkeiten einer oder eines Beherbergenden (Artikel 1 und Artikel 2 Absatz 1)



2. Übernachtungsmöglichkeiten von zwei Beherbergenden (Artikel 2 Absatz 2, wenn nicht zwei Schilder nach Ziffer 1 gewünscht werden)



3. Übernachtungsmöglichkeiten von drei Beherbergenden (Artikel 2 Absatz 2, wenn nicht drei Schilder nach Ziffer 1 gewünscht werden)

The screenshot shows the Interlaken website interface for 3 hosts. It features a table with columns for 'Apartments', 'Rooms', and 'Beds'. Three accommodation options are listed, each with a QR code and a 'CONTACT' button. The address 'Adresse 25 | 3800 Interlaken' is displayed at the bottom.

	Apartments	Rooms	Beds
Private loft, downtown	1	3	2
B&B Steiner	3	7	12
Airbnb Zumbrunnen	2	4	5

Adresse 25 | 3800 Interlaken

4. Gebäude mit Übernachtungsmöglichkeiten von vier Beherbergenden (Artikel 2 Absatz 3)

The screenshot shows the Interlaken website interface for 4 hosts. It features a table with columns for 'Apartments', 'Rooms', and 'Beds'. Four accommodation options are listed, each with a QR code and a 'CONTACT' button. The address 'Harderstrasse 25 | 3800 Interlaken' is displayed at the bottom.

	Apartments	Rooms	Beds
Private loft, downtown	1	2	3
B&B Steiner	1	4	12
Airbnb Zumbrunnen	2	7	12
B&B Hugentrobler	1	4	2

Harderstrasse 25 | 3800 Interlaken

5. Gebäude mit Übernachtungsmöglichkeiten von mehr als vier Beherbergenden (Artikel 2 Absatz 4)

Es wird die kleinstmögliche Anzahl Schilder gemäss den Ziffern 2 bis 4 angebracht.

## Anhang 2

### Kosten (Artikel 9)

#### 1. Schild mit Grundplatte

Schild inklusive Grundplatte	Fr.	60.00
Montage (nicht hoheitlich, ausser nach Artikel 8 Absatz 4)	Fr.	80.00

#### 2. Neues Schild auf bestehender Grundplatte

Schild ohne Grundplatte	Fr.	50.00
Montage (nicht hoheitlich, ausser nach Artikel 8 Absatz 4)	Fr.	50.00

#### 3. Ausserordentlicher Aufwand (durch Montagekosten gemäss 1. und 2. nicht gedeckt; nicht hoheitlich, ausser nach Artikel 8 Absatz 4)

Befestigungsmaterial	effektive Kosten
Arbeitszeit	nach Aufwand (Basis Fr. 80.00/Stunde)